

Entscheidungsanmerkung

Zur Anerkennung und Vollstreckung von EU-Geldsanktionen gegen Jugendliche und Heranwachsende, insbesondere zur Auslegung des § 87i Abs. 4 S. 1 IRG.

1. Für den Fall, dass bei einer in einem EU-Mitgliedstaat gegen einen Heranwachsenden verhängten Geldstrafe im Verfahren nach § 87i Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 IRG die auf den Tatzeitpunkt abstellende Prüfung zur Anwendung von Jugendstrafrecht auf den Heranwachsenden führt, wird der Jugendrichter bei der Umwandlungsentscheidung in erster Linie in den Blick zu nehmen haben, dass der im Rahmenbeschluss 2005/214 zum Ausdruck kommende wechselseitige Respekt der Rechtsordnungen und das Prinzip gegenseitiger Anerkennung eine Umwandlung in eine Geldauflage nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und Abs. 2 JGG in gleicher Höhe gebieten.

2. Nur dann, wenn die Ziele der jugendgerichtlichen Sanktionierung durch eine wirtschaftliche Überforderung des Betroffenen erkennbar konterkariert werden würden, hat der Jugendrichter das Recht und die Pflicht, das ausländische Erkenntnis orientiert an den Erziehungszielen des JGG anzupassen. In der Regel wird dafür die Gewährung von Ratenzahlungen genügen, eine Reduzierung der Sanktionshöhe wird nur ausnahmsweise in Betracht zu ziehen sein.

(Leitsätze des Verf.).

§ 87i Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 IRG, § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, Abs. 2 JGG

OLG Hamburg, Beschl. v. 10.9.2014 – 1 Ws 69/14

I. OLG Hamburg, Beschl. v. 10.9.2014 – 1 Ws 69/14

Auf den Antrag des Bundesamtes für Justiz vom 20.2.2014 wird die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Blankenese – Jugendrichter – vom 30.1.2014 zugelassen.

Auf die Rechtsbeschwerde des Bundesamtes für Justiz wird der vorbezeichnete Beschluss aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung – auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens – an das Amtsgericht Hamburg-Blankenese zurückverwiesen.

Gründe:

1. Gegen den zur Tatzeit heranwachsenden Betroffenen erkannte die Rechtbank Amsterdam mit am 24.11.2011 rechtskräftig gewordenen Urteil vom 9.11.2011 wegen „öffentlicher Gewaltanwendung“ nach § 141 Abs. 1 des niederländischen Strafgesetzbuchs („Wetboek van Strafrecht“) auf eine Geldstrafe von 1.000 €, ersatzweise Freiheitsstrafe von nicht mehr als 20 Tagen, weil er am 7.8.2010 in Amsterdam „öffentlich und im Verein Gewalt gegen Personen“ beging.

Unter Vorlage einer Bescheinigung nach Art. 4 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24.2.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (nachfolgend: Rah-

menbeschluss) beantragte das nach niederländischem Recht zuständige Centraal Justitieel Incassobureau mit Schreiben vom 8.1.2013 beim Bundesamt für Justiz die Vollstreckung der Geldstrafe.

Nach Anhörung des Betroffenen beantragte das Bundesamt für Justiz bei dem Jugendrichter des Amtsgerichts Hamburg-Blankenese, die Entscheidung der Rechtbank Amsterdam nach § 87i Abs. 1 Nr. 1 IRG für vollstreckbar zu erklären und – für den Fall der Anwendung von Jugendstrafrecht – die mit der Entscheidung verhängte Geldstrafe in eine Geldauflage von 1.000 € umzuwandeln.

Nach mündlicher Anhörung des Betroffenen hat der Jugendrichter mit dem angefochtenen Beschluss die Geldstrafe in eine „Geldbuße gemäß § 15 Abs. 1 Ziff. 4 JGG“ umgewandelt und deren Höhe auf 180 € festgesetzt. Dies entspricht dem Betrag einer Überzahlung aus einem anderen gegen den Betroffenen geführten inländischen Verfahren.

II. Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen; sie hat auch in der Sache Erfolg.

1. Die Rechtsbeschwerde ist nach § 87k Abs. 1 Nr. 1 IRG zuzulassen. Die mit der Rechtsbeschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen sind – soweit ersichtlich – bisher nicht obergerichtlich geklärt. Über die Zulassung – wie auch über die Rechtsbeschwerde selbst – entscheidet der Senat gemäß § 87l Abs. 3 Nr. 1 IRG in der Besetzung mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden.

2. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Die Entscheidung hält sachlichrechtlicher Überprüfung bereits deshalb nicht stand, weil die Anwendung von Jugendrecht auf den betroffenen Heranwachsenden nicht begründet wurde. Dies führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückweisung der Sache an den Jugendrichter.

a) Nach § 87i Abs. 4 Satz 2 IRG ist eine gegen einen nach deutschem Recht heranwachsenden Betroffenen verhängte, vom Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses umfasste ausländische Geldstrafe dann nach § 87i Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 IRG in eine nach dem Jugendgerichtsgesetz zulässige Sanktion umzuwandeln, wenn nach § 105 Abs. 1 JGG Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt. Andernfalls wird die Entscheidung (nur) für vollstreckbar erklärt (§ 87i Abs. 4 Satz 3 IRG). Bei Anwendung von Jugendstrafrecht auf den heranwachsenden Betroffenen muss die Entscheidung daher in einer für das Rechtsbeschwerdegericht nachprüfbar Weise darlegen, auf welcher Grundlage der Jugendrichter zur Anwendung von Jugendstrafrecht gelangt ist. Je nach Einzelfall kann es geboten sein, im Rahmen einer ergänzenden Beweisaufnahme z.B. eine Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe einzuholen.

b) Hieran gemessen erweist sich die angefochtene Entscheidung als begründungsdefizitär, weil sie lediglich das Ergebnis der jugendrichterlichen Prüfung mitteilt. Nur ergänzend weist der Senat darauf hin, dass die vom Jugendrichter vorgenommene „Verrechnung“ mit der Überzahlung aus einem anderen Verfahren den mit einer Ahndung nach dem Jugendgerichtsgesetz verfolgten Zielen erkennbar zuwiderläuft.

c) Mit Blick darauf, dass die Sache weiterer Aufklärung zur Anwendbarkeit von Jugendrecht auf den Betroffenen

bedarf, sieht der Senat davon ab, nach § 87j Abs. 5 Variante 1 IRG selbst in der Sache zu entscheiden und verweist sie nach § 87j Abs. 5 Variante 2 IRG an das Amtsgericht Hamburg-Blankenese zur erneuten Sachentscheidung zurück.

3. Für das weitere Verfahren bemerkt der Senat:

a) Die formellen (§ 87a IRG) und materiellen (§ 87b IRG) Voraussetzungen der vom Bundesamt für Justiz erstrebten Gerichtsentscheidung nach § 87i IRG liegen grundsätzlich vor.

b) Sollte der Jugendrichter erneut zur Anwendung von Jugendrecht auf den Betroffenen gelangen und daher nach § 87i Abs. 4 Satz 2 IRG auch eine Umwandlungsentscheidung zu treffen haben, hält der Senat hierbei folgende rechtlichen Erwägungen für geboten:

(1) Der Rahmenbeschluss und seine mit der Einfügung der §§ 86 ff. IRG erfolgte Umsetzung ins innerstaatliche Recht durch das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24.2.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen vom 18.10.2010 (BGBl. I 2010, S. 1408 ff.) gehen übereinstimmend davon aus, dass die dem Rahmenbeschluss unterfallenden ausländischen Erkenntnisse grundsätzlich auch hinsichtlich der Sanktionshöhe unverändert in das Recht des vollstreckenden (Heimat-) Staates übernommen werden sollen. Ratio legis ist dabei, dass derjenige, der die Europäischen Grundfreiheiten – namentlich hier die Freizügigkeit – in Anspruch nimmt, sich zugleich der jeweiligen mitgliedstaatlichen (Straf-) Rechtsordnung zu unterwerfen hat.

Dies folgt für den Rahmenbeschluss bereits unmittelbar aus Art. 6 Abs. 1 und – im Umkehrschluss – aus der in Art. 8 Abs. 1 abschließend geregelten Möglichkeit der Reduktion einer Geldsanktion auf das nach dem Recht des Vollstreckungsstaates mögliche Höchstmaß. Diese Reduktion ist nur für den Fall vorgesehen, dass sich die zu vollstreckende Entscheidung auf Handlungen bezieht, die nachweislich nicht im Hoheitsgebiet des Entscheidungsstaates erfolgten und zugleich unter die Gerichtsbarkeit des Vollstreckungsstaates fallen. Im deutschen Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses wurde dieses Grundprinzip ebenfalls anerkannt (vgl. BT-Drucks. 17/1288, S. 15, S. 17, passim) und – mittelbar – in § 87f Abs. 2 IRG niedergelegt (vgl. dazu BT-Drucks. 17/1288, S. 28). Schlechterdings unvertretbare Sanktionen lassen sich dabei (nur) nach Maßgabe der in § 73 Satz 2 IRG verankerten „Rechtshilfegrenze“ korrigieren.

Der Grundsatz einer weitgehenden Unabänderlichkeit der Sanktionshöhe gilt nach § 87i Abs. 3 Satz 3 IRG allgemein auch für die Fälle, in denen wegen Verhängung einer Geldstrafe gegen eine juristische Person oder einen Jugendlichen eine gerichtliche Umwandlungsentscheidung zu erfolgen hat. Für Umwandlungsentscheidungen nach § 87i Abs. 1 Nr. 2 IRG betreffend Geldstrafen und Geldbußen gegen juristische Personen ist dieser Grundsatz von der obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannt (vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 14.5.2013 – III-2 RBs 49/13, 2 RBs 49/13; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.6.2012 – III-3 AR 1/12, 3 AR 1/12; OLG Köln, Beschl. v. 21.5.2012 – III-2 SsRs 2/12, 2 SsRs 2/12; OLG Koblenz, Beschl. v. 20.1.012 – 1 SsRs 4/12).

(2) Für Jugendliche und – soweit nach § 105 Abs. 1 JGG Jugendrecht auf sie anzuwenden ist – auch für Heranwachsende bestimmt § 87i Abs. 4 Satz 1 IRG allerdings weitergehend und spezieller, dass die verhängte Geldsanktion in eine nach dem Jugendgerichtsgesetz zulässige Sanktion umzuwandeln ist. Nach der Gesetzesbegründung macht Absatz 4 Vorgaben, die durch die besondere Schutzwürdigkeit dieser Betroffenen begründet sind (BT-Drucks. 17/1288, S. 31). § 87i Abs. 4 Satz 1 sieht daher die Umwandlung einer strafrechtlichen Sanktion im Sinne des § 87 Abs. 2 Nummer 1 und 2 IRG in eine Sanktion nach den Vorgaben des Jugendgerichtsgesetzes vor (BT-Drucks. a.a.O.). In der Regel soll hiernach in dieser Fallkonstellation eine Umwandlung in eine Auflage nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 2 JGG in Betracht kommen (Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung), weil das Jugendgerichtsgesetz eine Geldstrafe nicht kennt (BT-Drucks. a.a.O.).

Gesetzeswortlaut und Gesetzesbegründung legen es daher nahe, dass wegen der vom Gesetzgeber betonten besonderen Schutzwürdigkeit von Jugendlichen das Prinzip weitgehender Unabänderlichkeit der Sanktionshöhe, das ohnehin nur über eine Geldauflage nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 JGG realisierbar wäre, für diese Betroffenen nicht im selben Maße Geltung beansprucht. Gesetzestechnisch entspricht die in § 87i Abs. 4 Satz 1 IRG gewählte Formulierung eher einer „Rechtsgrundverweisung“, wonach sich die innerstaatliche Umwandlungsentscheidung maßgeblich an den Erziehungszwecken des Jugendgerichtsgesetzes zu orientieren hat und eine möglichst wirkungsgleiche Umsetzung der ausländischen Geldstrafe gerade nicht erstrebt wird.

(3) Diese Auslegung des innerstaatlichen Umsetzungsrechts stünde allerdings in einem Spannungsverhältnis zu den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses, dessen Ratio – wie oben ausgeführt – auch mit Blick auf den wechselseitigen Respekt der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen untereinander von einer grundsätzlichen Unabänderlichkeit der Sanktionshöhe geleitet wird (vgl. dazu auch Rahmenbeschluss, Präambel, Erwägungsgründe 1 und 2).

Im Anschluss an die Entscheidung des EuGH in der Rs. Pupino (EuGH, Urteil vom 16.6.2005, C-105/03, Celex-Nr. 62003CJ0105) ist die Auslegung des innerstaatlichen Rechts so weit wie möglich an Wortlaut und Zweck des Rahmenbeschlusses auszurichten, um das mit dem Rahmenbeschluss angestrebte Ergebnis zu erreichen. Die Verpflichtung, bei der Auslegung des nationalen Rechts den Inhalt eines Rahmenbeschlusses heranzuziehen, wird jedoch durch die allgemeinen Rechtsgrundsätze und speziell durch den Grundsatz der Rechtssicherheit und das Rückwirkungsverbot begrenzt (EuGH a.a.O., Rn. 34, 43-45, 47, 61). Nach diesen Grundsätzen darf die genannte Verpflichtung insbesondere nicht dazu führen, dass auf der Grundlage eines Rahmenbeschlusses unabhängig von einem zu seiner Durchführung erlassenen Gesetz die strafrechtliche Verantwortlichkeit derjenigen, die gegen die Vorschriften dieses Beschlusses verstoßen, festgelegt oder verschärft wird (EuGH a.a.O.). Ferner darf die rahmenbeschlusskonforme Auslegung nicht zu einer Auslegung contra legem des nationalen Rechts führen (EuGH a.a.O.). Das nationale Gericht hat gegebenenfalls das gesamte natio-

nale Recht zu berücksichtigen, um zu beurteilen, wie es ohne dem Rahmenbeschluss widersprechendes Ergebnis angewendet werden kann (EuGH a.a.O.).

(4) Vor diesem Hintergrund ist eine Anwendung von § 87i Abs. 4 Satz 1 IRG nach folgenden Maßgaben geboten:

Für den Fall, dass die auf den Tatzeitpunkt abstellende Prüfung des Jugendrichters zur Anwendung von Jugendstrafrecht auf den Heranwachsenden führt, wird er bei der Umwandlungsentscheidung in erster Linie in den Blick zu nehmen haben, dass der im Rahmenbeschluss zum Ausdruck kommende wechselseitige Respekt der Rechtsordnungen und das Prinzip gegenseitiger Anerkennung eine Umwandlung in eine Geldauflage nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 2 JGG in gleicher Höhe gebietet.

Nur dann, wenn die Ziele der jugendgerichtlichen Sanktionierung durch eine wirtschaftliche Überforderung des Betroffenen erkennbar konterkariert werden würden, hat der Jugendrichter nach den Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Umwandlungsentscheidung das Recht und die Pflicht, das ausländische Erkenntnis orientiert an den Erziehungszielen des Jugendgerichtsgesetzes anzupassen. Regelhaft wird es zur Abmilderung einer den Erziehungszielen zuwiderlaufenden wirtschaftlichen Überforderung dabei ausreichen, Ratenzahlungen zu bewilligen. Nur ausnahmsweise wird eine Reduzierung der Sanktionshöhe – gegebenenfalls unter Koppelung mit einer anderen jugendgerichtlichen Maßnahme – in Betracht zu ziehen sein. Bei alledem wird der Jugendrichter Bedacht darauf zu nehmen haben, ob bereits das ausländische Erkenntnis in einer dem Jugendgerichtsgesetz vergleichbaren Weise Erziehungsziele bei der Sanktionierung in den Blick genommen hat. Bejahendenfalls wird eine Abmilderung der Sanktion regelmäßig ausgeschlossen sein.

Dieses Auslegungsergebnis steht im Einklang mit der Entscheidung des EuGH in der Rs. Pupino, weil der Rahmenbeschluss in Art. 7 Abs. 2 Buchst. f) eine Bestimmung enthält, nach der die Vollstreckung einer ausländischen Geldstrafe dann vollständig versagt werden darf, wenn die Sanktion gegen eine natürliche Person verhängt wurde, die nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaates aufgrund ihres Alters für die der Entscheidung zugrunde liegenden Handlungen strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden könnte. Zwar hat diese Vorschrift erkennbar unmittelbar nur die Fälle im Blick, in denen es wegen unterschiedlicher mitgliedstaatlicher Bestimmungen zur Strafmündigkeit zu einer ausländischen strafrechtlichen Verurteilung eines nach innerstaatlichem Recht Strafmündigen kommt. Ihr ist aber das allgemeine Bemühen des Rahmenbeschlusses zu entnehmen, besondere Rücksicht auf an das Alter des Betroffenen anknüpfende Sonderregelungen im Vollstreckungsstaat zu nehmen. Da die Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes bei Jugendlichen eine allein an das Alter, bei Heranwachsenden an eine durch das Alter möglicherweise bestehende Reifeverzögerung anknüpfende Sonderbestimmung des allgemeinen Strafrechts darstellen, liegt es nahe, die hier gefundene Auslegung von § 87i Abs. 4 IRG als rahmenbeschlusskonform anzusehen.

II. Anmerkung

Deutschland hat den Rahmenbeschluss 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (im Folgenden: RB Geld) durch Gesetz vom 18.10.2010 umgesetzt.¹ Seit Inkrafttreten des Gesetzes am 28.10.2010 liegen der zuständigen Behörde, dem Bundesamt für Justiz in Bonn, mittlerweile mehr als 40.000 Ersuchen nach dem RB Geld vor, nämlich 26.464 eingehende Ersuchen anderer Mitgliedstaaten und 14.516 deutsche Ersuchen an andere Mitgliedstaaten (Stand: 6.10.2014).² Das sind beachtliche Fallzahlen, welche die (deutschen) Zahlen anderer Rechtsinstrumente der EU, insbesondere diejenigen zum Europäischen Haftbefehl, weit übertreffen.³

Im Anschluss an die bereits vorliegenden OLG-Beschlüsse⁴ zum RB Geld und zu seiner Umsetzung in §§ 86 ff. des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) lenkt der Beschluss des OLG Hamburg erstmalig den Blick auf das Zusammenspiel von europarechtlichen Verpflichtungen nach dem RB Geld und den besonderen Schutzmechanismen, die der deutsche Gesetzgeber für Jugendliche und Heranwachsende vorgesehen hat. Die Notwendigkeit einer gerichtlichen Vollstreckbarerklärung der ausländischen Entscheidung und einer Umwandlung der darin verhängten Geldsanktion hat der Gesetzgeber in den drei Fallgruppen des § 87i Abs. 1 IRG gesehen (Nr. 1: Geldsanktion nach § 87 Abs. 2 Nr. 1 und 2 IRG [= strafrechtliche Entscheidung des anderen Mitgliedstaates] gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden im Sinne des JGG;⁵ Nr. 2: Geldsanktion gegen eine juristische Person; Nr. 3: Geldsanktion nach § 87 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 [= Opferentschädigung oder Geldbetrag an öffentliche Kasse oder Organisation zur Unterstützung von Opfern]). Mindestens für die letzten beiden

¹ BGBl. I 2010, S. 1408; allgemein zum Gesetz *Johnson*, in: Grütznert/Pötz/Kreß (Hrsg.), Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Bd. 2, 20. Lfg., Stand: Januar 2011, Vor § 86 IRG Rn. 1 ff.

² Zur aktuellen Entwicklung zuletzt *Johnson*, SVR 2014, 321; *Johnson/Loroch*, RAW 2014, 103; *dies.*, DAR 2013, 253.

³ Zum Europäischen Haftbefehl siehe zuletzt Ratsdok. 8414/3/14 REV 3 v. 15.10.2014.

⁴ Vor allem (veröffentlicht) OLG Koblenz/OLG Düsseldorf ZIS 2012, 77 m. Anm. *Johnson*; OLG Köln NZV 2012, 450 m. Anm. *Johnson*; OLG Düsseldorf DAR 2012, 476; OLG Braunschweig NZV 2013, 148 m. Anm. *Johnson*; OLG Jena NZV 2014, 421 m. Anm. *Johnson*.

⁵ Für im EU-Ausland gegen Jugendliche oder Heranwachsende verhängte Bußgelder wegen Ordnungswidrigkeiten (nach deutscher Begrifflichkeit) hat der Gesetzgeber keine Notwendigkeit einer gerichtlichen Vollstreckbarerklärung und Umwandlung gesehen (BT-Drs. 17/1288, S. 31). Maßgeblich für die Einordnung als Straftat oder Ordnungswidrigkeit ist nach dem Wortlaut von Art. 1 lit. a) RB Geld und § 87 Abs. 2 Nr. 1 und 2 IRG („[...] im ersuchenden Mitgliedstaat wegen einer nach dessen Recht strafbaren Tat [...]“) das Recht des ersuchenden Mitgliedstaates. Dessen Einordnung muss keinesfalls der deutschen entsprechen.

Fallgruppen (juristische Personen und „Opfersanktionen“) bestimmt § 87i Abs. 3 S. 3 IRG eindeutig, dass für die Anpassung der Höhe der Geldsanktion § 87f Abs. 2 IRG entsprechend gilt. Danach muss die Höhe der ausländischen Geldsanktion grundsätzlich unverändert beibehalten werden.⁶ Ob dieses Verbot der Herabsetzung der ausländischen Geldsanktion auch im Verfahren gegen Jugendliche oder gleichgestellte Heranwachsende nach § 87i Abs. 1 Nr. 1 IRG gilt, ist nach der Gesetzeslage nicht eindeutig, weil Abs. 4 für diese Fallgruppe weitergehend davon spricht, dass die Geldsanktion in eine nach dem JGG zulässige Geldsanktion umzuwandeln ist (neben dem Verfahren nach § 87i IRG hat der Gesetzgeber weitere Besonderheiten für die eigentliche Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende in § 87n Abs. 1-3 IRG, für die gerichtliche Zuständigkeit in § 87g

⁶ Alleinige Ausnahme nach § 87f Abs. 2 S. 2 IRG: Eine Herabsetzung auf das für eine vergleichbare Handlung nach inländischem Recht zu verhängende Höchstmaß ist zulässig, wenn die Tat, die dem Ersuchen des anderen Mitgliedstaates zugrunde liegt, nicht auf dessen Hoheitsgebiet begangen worden ist und zugleich für diese Tat die deutsche Gerichtsbarkeit begründet ist. Siehe dazu die Beschl. des OLG Koblenz (ZIS 2012, 77), des OLG Düsseldorf (DAR 2012, 476) und des OLG Braunschweig (NZV 2013, 148, siehe auch oben Fn. 4). Ob es für die Fallgruppen in § 87i Abs. 1 Nr. 2 und 3 IRG wirklich einer gerichtlichen Entscheidung bedarf, lässt sich allgemein mit guten Gründen hinterfragen. Der AG-Beschluss erklärt die ausländische Entscheidung für vollstreckbar und wandelt die Geldsanktion in die ihr im deutschen Recht am meisten entsprechende Sanktion um (§ 87i Abs. 3 S. 1 und 2 IRG). Zugespielt formuliert: Aus 120 niederländischen Euro etwa werden 120 deutsche Euro, und die niederländische „Ordnungsstrafe“ wird im Tenor des amtsgerichtlichen Beschlusses fortan als deutsche „Geldbuße“ bezeichnet. Bedeutung für das weitere Verfahren hat die neue Bezeichnung nicht. Beides hätte auch in einem behördlichen Verfahren geleistet werden können. Verfassungsrechtlich hätte dem nichts entgegengestanden, weil Art. 104 Abs. 2 GG nur für Freiheitsentziehungen (auch in Fällen der Vollstreckungshilfe, siehe *Grotz*, in: Grütznert/Pötz/Kreß [Hrsg.], Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Bd. 1, 61. Lfg., Stand: Februar 2004, Vor § 48 IRG Rn. 20 und *Schomburg/Hackner*, in: Schomburg u.a. [Hrsg.], Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 5. Aufl. 2012, Vor § 48 IRG Rn. 2) eine richterliche Entscheidung verlangt. Gleiches gilt für Geldsanktionen nach § 87 Abs. 3 Nr. 3 und 4 IRG. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Opferentschädigung (Nr. 3) oder eines Geldbetrags an eine öffentliche Kasse oder an eine Organisation zur Unterstützung von Opfern (Nr. 4) kennt das deutsche Recht in der Tat nicht. Auch hier wird das ausländische Erkenntnis (nur) für vollstreckbar erklärt und die „Opferentschädigung“ in eine dem deutschen Recht am meisten entsprechende Sanktion umgewandelt. Da es im deutschen Recht auch keine ähnlichen Sanktionsarten gibt, bleibt wohl nur die Umwandlung in eine gewöhnliche Geldstrafe oder Geldbuße. Auch dafür hätte es keines aufwändigen gerichtlichen Verfahrens bedurft.

Abs. 1 S. 3 IRG und nicht zuletzt für die Besetzung der OLG-Senate in § 87l Abs. 3 Nr. 1 IRG vorgesehen. Allen besonderen Regelungen liegt die Vorstellung des Gesetzgebers von der besonderen Schutzbedürftigkeit von Jugendlichen und Heranwachsenden zugrunde⁷.

Dem zutreffenden Beschluss des OLG Hamburg zufolge gilt das Verbot der Herabsetzung der ausländischen Geldsanktion – jedenfalls in aller Regel – auch, wenn die Geldsanktion gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden im Sinne des JGG verhängt worden ist. Das AG hatte die in den Niederlanden in Höhe von € 1.000,- gegen den Betroffenen, der nach deutschem JGG zum Tatzeitpunkt Heranwachsender war, verhängte Geldstrafe in eine „Geldbuße gemäß § 15 Abs. 1 Ziff. 4 JGG“ umgewandelt und diese auf € 180,- (herab- und) festgesetzt.⁸ Die Zulassung der dagegen eingelegten Rechtsbeschwerde des Bundesamtes für Justiz nach § 87k Abs. 1 Nr. 1 IRG (Notwendigkeit der Fortbildung des Rechts und/oder Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung) war unproblematisch, weil es das erste Verfahren war, in dem ein OLG sich mit diesen Fragen zu befassen hatte. Zutreffend führt das OLG Hamburg aus, dass für den Fall, dass bei einer in einem EU-Mitgliedstaat gegen einen Heranwachsenden verhängten Geldstrafe im Verfahren nach § 87i Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 IRG die auf den Tatzeitpunkt abstellende Prüfung zur Anwendung von Jugendstrafrecht auf den Heranwachsenden führt, der Jugendrichter bei der Umwandlungsentscheidung in erster Linie in den Blick zu nehmen habe, dass der im RB Geld zum Ausdruck kommende wechselseitige Respekt der Rechtsordnungen und das Prinzip gegenseitiger Anerkennung eine Umwandlung in eine Geldauflage nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und Abs. 2 JGG in gleicher Höhe gebieten. Nur dann, wenn die Ziele der jugendgerichtlichen Sanktionierung durch eine wirtschaftliche Überforderung des Betroffenen erkennbar konterkariert werden würden, habe der Jugendrichter, so das OLG weiter, das Recht und die Pflicht, das ausländische Erkenntnis orientiert an den Erziehungszielen des JGG anzupassen. In der Regel werde dafür die Gewährung von Ratenzahlungen genügen, eine Reduzierung der Sanktionshöhe werde nur ausnahmsweise in Betracht zu ziehen sein.

Dem ist grundsätzlich zuzustimmen. Ob es allerdings nach dem RB Geld wirklich zulässig ist, in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen zu machen und die Geldsanktion herabzusetzen, wie das OLG Hamburg es für möglich hält, bleibt mehr als fraglich. Nach Art. 7 Abs. 2 lit. f) RB Geld (umgesetzt in § 87b Abs. 3 Nr. 7 IRG) darf die Anerkennung und Vollstreckung abgelehnt werden, wenn die Entscheidung gegen eine natürliche Person verhängt wurde, die nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaates aufgrund ihres Alters für die der Entscheidung zugrunde liegenden Handlungen strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden könnte. Das Argument des OLG Hamburg, dieser Vorschrift sei das allgemeine Bemühen des RB Geld zu entnehmen, besondere Rücksicht auf an das Alter des Betroffenen

⁷ BT-Drs. 17/1288, S. 15, 31 f. und 33 f.

⁸ Bei § 15 Abs. 1 JGG handelt es sich richtigerweise um eine Auflage (nicht um eine Geldbuße i.S.d. OWiG).

anknüpfende Sonderregelungen im Vollstreckungsstaat zu nehmen, lässt sich nämlich auch wie folgt genau umkehren: Mit Art. 7 Abs. 2 lit. f) hat der RB Geld für „Alters-Fälle“ eine abschließende Regelung getroffen, und jenseits der Strafunmündigkeit nach seinem Recht (in Deutschland: § 19 StGB, § 3 S. 1 JGG) muss der Vollstreckungsstaat die ausländische Geldsanktion ohne weiteres anerkennen und vollstrecken. Im Übrigen ginge der RB Geld dann davon aus, dass das Recht des Entscheidungsstaates das Alter des Betroffenen bereits hinreichend bei Sanktionsart und -höhe berücksichtigt hat. Eine Herabsetzung der Geldsanktion wäre damit europarechtlich ausnahmslos ausgeschlossen. Schließlich ist auch die vom OLG aufgezeigte Möglichkeit, eine ausnahmsweise Herabsetzung der Geldsanktion mit einer anderen jugendgerichtlichen Maßnahme zu koppeln, nach dem RB Geld nur dann im Einzelfall zulässig, wenn der Entscheidungsstaat nicht gemäß Art. 10 RB Geld Ersatzstrafen in der Bescheinigung nach Art. 4 RB Geld von vornherein ausgeschlossen hat. Mit einem solchen Ausschluss bringt der Entscheidungsstaat nämlich zum Ausdruck, dass seine Geldsanktion auch im Vollstreckungsstaat „Geld“ bleiben soll. (In dem zur Entscheidung Anlass gebenden Fall hatte die niederländische Stelle in der Bescheinigung als Ersatzstrafe nur die „Freiheitsstrafe/Höchstdauer: 20 Tage“ zugelassen und andere Sanktionen ausgeschlossen).

Noch angemerkt sei im Übrigen, dass auch die vom OLG (nach deutschem Recht) zutreffend für richtig gehaltene Umwandlung in eine Geldauflage nach § 15 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 JGG nicht frei von europarechtlichen Bedenken ist. Letztlich ist eine solche Geldauflage in Deutschland nämlich gar nicht wirksam vollstreckbar, weil die Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen gegen Jugendliche oder Heranwachsende gemäß § 87n Abs. 3 S. 1 IRG von vornherein ausgeschlossen ist und damit ein ersatzweiser Arrest gemäß § 15 Abs. 3 S. 2, § 11 Abs. 3 JGG (auch wenn ihn – wie hier nicht der Fall, siehe oben – der Entscheidungsstaat zuließe) ausscheidet.

Abteilungspräsident im Bundesamt für Justiz Dr. Christian Johnson, Bonn